

## Richtlinie des Prüfungsausschusses vom 09.12.2022 zu Prüfer/innen von Abschlussarbeiten (Bachelor und Master)

---

**Grundsätzlich sind immer zwei Hochschullehrer/innen (Prof., Jun.-Prof., S-Prof.) der HU als Prüfer/innen zu wählen.**

Nur, wenn diese nicht ausreichend zur Verfügung stehen, kann auf Einzelfallantrag an den Prüfungsausschuss der Chemie eine der nachfolgend genannten Personen als Prüfer/in bestellt werden.

→ Eine/r der Prüfer/innen muss **immer** ein/e Hochschullehrer/in der HU, aus dem Institut für Chemie (IfC), sein! Als weitere/r Prüfer/in kann daneben aus dem IfC bestellt werden:

- Honorarprofessor/in (H-Prof.)
- Außerplanmäßige Professor/in (Apl.-Prof.)
- Privatdozent/in (PD)
- Habilitierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (WiMi)
- Nicht habilitierte/r, promovierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (WiMi) und Nachwuchsgruppenleiter/in (NWGL) → Nur wenn eine Berechtigung zur selbstständigen Lehre (Übertragungsbeschluss des Fakultätsrates) vorliegt oder ein Lehrauftrag erteilt wird.

Im Einzelfall kann auch neben dem/r Hochschullehrer/in aus dem IfC eine externe Person als Prüfer/in bestellt werden. Für alle externen Personengruppen ist die Erteilung eines entgeltlichen Lehr-/Prüfauftrages notwendig.

Zu beachten ist, dass die externe Person zu den nachfolgenden Personengruppen gehören:

- Hochschullehrer/in (Prof., Jun.-Prof., S-Prof.)
- Honorarprofessor/in (H-Prof.)
- Außerplanmäßige Professor/in (Apl.-Prof.)
- Privatdozent/in (PD)
- Habilitierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (WiMi)
- Nicht habilitierte/r, promovierte/r wissenschaftliche/r Mitarbeiter/in (WiMi) und Nachwuchsgruppenleiter/in (NWGL)
- In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person

Die Wahl der Person ist hinreichend zu begründen, insbesondere, wenn es sich um externe Prüfer/innen handelt. Der Prüfungsausschuss prüft individuell, ob die Person für den Einsatz als Prüfer/in geeignet ist, um die wissenschaftliche Qualität der Betreuung und Begutachtung sicherzustellen. Dafür sollten entsprechende Informationen der Person zusammen mit dem Antrag eingereicht werden (bspw. eine Vita, aus der die Qualifikation hervorgeht).

Der/die Hochschullehrer/in der HU muss bestätigen, dass kein/e weitere/r Hochschullehrer/in sowie keine hauptberuflich tätige Lehrkraft, die zu selbstständiger Lehre berechtigt ist, zur Verfügung steht.

Der Antrag ist formlos an den Prüfungsausschuss zu stellen (*pruefungsausschuss.chemie@hu-berlin.de*) oder zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit im Prüfungsbüro einzureichen (*prfbchem@hu-berlin.de*).

Der Einzelfallantrag muss rechtzeitig erfolgen (mind. sechs Wochen im Voraus), da ggf. eine Bestellung als Prüfer/in über einen Lehrauftrag erfolgt. Dies verlängert das Zulassungsverfahren.

# Richtlinie des Prüfungsausschusses vom 09.12.2022 zu Prüfer/innen von Abschlussarbeiten (Bachelor und Master)

## Rechtliche Grundlagen:

### **BerIHG:**

#### **§ 32 Abs. 3 und Abs. 4**

*(3) Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne des § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sowie hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.*

*(4) Die Studien- und Prüfungsordnungen oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung können vorsehen, dass in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden können, wenn sie keine Lehre ausüben.*

### **ZSP-HU:**

#### § 97 Abschlussarbeiten:

*(2) <sup>1</sup>Das Thema der Abschlussarbeit wird von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer gestellt, die oder der auch die Betreuung der Arbeit übernimmt. <sup>2</sup>Auf Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses können diese Aufgaben auch von einer anderen oder einem anderen hauptberuflich Lehrenden, die oder der zu selbstständiger Lehre berechtigt ist, oder von einer oder einem Lehrbeauftragten oder von einer in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Person übernommen werden.*

#### § 99 Bestellung der Prüferinnen und Prüfer:

*(2) <sup>1</sup>Abschlussarbeiten werden von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet. <sup>2</sup>Als Erstprüferin oder Erstprüfer wird in der Regel die Person bestellt, die oder der gemäß § 97 das Thema der Arbeit gestellt und die Arbeit betreut hat. <sup>3</sup>Mindestens eine oder einer der Prüferinnen oder Prüfer nach Satz 1 muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer sein. <sup>4</sup>Für die Bestellung der Zweitprüferin oder des Zweitprüfers und die ausnahmsweise Bestellung einer Drittprüferin oder eines Drittprüfers gilt Absatz 1 Satz 6 bis 8 entsprechend.*

*(3) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.*

*(4) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer obliegt dem zuständigen Prüfungsausschuss.*